

Satzung	Beschluss	genehmigt	ausgefertigt	bekanntgem.
Kommunalabgabe	01.02.1982	16.07.1982	28.07.1982	30.07.1982
1. Änderung	21.12.1989	17.01.1990	22.01.1990	25.01.1990
2. Änderung	08.07.1991	17.07.1991	24.07.1991	09.08.1991
3. Änderung	04.12.1995		18.12.1995	22.12.1995
4. Änderung	05.11.2001		12.11.2001	16.11.2001

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Bay-AbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende, vom Landratsamt Oberallgäu mit Schreiben vom 16.07.1982, Az.: II/1R/028-632 Neu. genehmigte

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
2. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabenmaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1.1.1981	6,-- DM
ab 1.1.1982	9,-- DM
ab 1.1.1983	12,-- DM
ab 1.1.1984	15,-- DM
ab 1.1.1985	18,-- DM
ab 1.1.1986	20,-- DM
ab 1.1.1991	25,-- DM
ab 1.1.1993	30,-- DM
ab 1.1.1997	35,-- DM
ab 1.1.2002	17,90 €

im Jahr.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1982 in Kraft.